VERORDNUNG (EWG) Nr. 1171/79 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 zur Aussetzung des Verbringens in den freien Verkehr in der Gemeinschaft von Zuchtpilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 der Kommission (3) ist das Verbringen in den freien Vekehr in der Gemeinschaft von Zuchtpilzen in Salzlake mit Ursprung in Taiwan ab 30. Mai 1979 ausgesetzt worden.

Bei der Einführung dieser Aussetzung wurde eine Wegefrist berücksichtigt, um der Ware, die sich auf See befindet, die Einfuhr in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Konjunkturentwicklung des Seetransports und insbesondere die Auswirkung der Treibstofflage auf die Geschwindigkeit der Schiffe hat gegenwärtig zur Folge, daß einige Frachtschiffe, die Taiwan verlassen haben, die für den Seeweg zwischen Taiwan und der Gemeinschaft festgesetzte Frist nicht einhalten können. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen ist es angezeigt, für diese Ware, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 nach der Gemeinschaft unterwegs war, eine zusätzliche Frist einzuräumen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/79 wird durch nachstehende Unterabsätze ergänzt:

„Für die im ersten Unterabsatz genannten Pilze, die mit Frachtschiffen, welche Taiwan spätestens am 3. Mai 1979 verlassen haben, zu einem Hafen in der Gemeinschaft befördert werden, wird die Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft jedoch erst ab 23. Juni 1979 ausgesetzt.

Der Nachweis, daß die Pilze die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen erfüllen, wird insbesondere erbracht durch

— die in das Tagebuch des Frachtschiffs eingetragenen Angaben,
— die Frachtbriefe und andere Transportdokumente."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 110 vom 3. 5. 1979, S. 13.